

Haushaltssatzung der Gemeinde Gyhum
für das Haushaltsjahr 2021
vom 18.02.2021

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gyhum in seiner Sitzung am 18.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.445.300,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.729.700,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.224.800,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.710.100,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	587.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.498.800,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.800.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	68.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.611.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.276.900,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.800.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 350.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. <u>Grundsteuer</u> | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. <u>Gewerbsteuer</u> | 380 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 EUR pro Produktsachkonto nicht überschreiten.

Die sich über mehrere Jahre erstreckenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten einzeln dazustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 2.500,00 EUR übersteigt.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000,00 EUR.

Gyhum, den 18.02.2021

Henning Fricke
Gemeindedirektor

Amtliche Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 11.03.2021 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/132 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Gyhum für das Haushaltsjahr 2021 liegen in der Zeit vom 22.03. bis 31.03. während der Sprechzeiten der Samtgemeindeverwaltung in Zeven, Am Markt 4, im Foyer des Zevener Rathauses aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Telefonnummer 04281-716151 oder 04281-716252 kurz melden.

Zeven, den 16.03.2021

Gemeinde Gyhum
Der Gemeindedirektor